

# Geschäftsbericht 2015

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

## Inhalt

	Seite
I. Grußwort des Präsidenten	2
II. Die Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen	4
III. Statistik	
1. Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	6
2. Geschäftsentwicklung bei den niedersächsisch-bremischen Sozialgerichten	8
3. Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren	10
IV. Rechtsprechung	
1. Übersicht: Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit	13
2. Pressemitteilungen einzelner Entscheidungen	
a.) Beitragsbemessung für Unterhaltsabfindung nach Scheidung	14
b.) Darlehen für PKW durch Jobcenter	15
c.) Erstattungsanspruch für Kosten eines Rehabilitationsverfahrens	17
d.) Persönliche Assistenz bei Erdnussallergie	19
e.) Cannabis zu Lasten der Krankenkasse?	21
f.) Flüchtlinge: Unterbringung in Wohncontainern?	23
V. Besonderheiten im Jahr 2015	
1. Zielvereinbarung zum Bestandsabbau	24
2. Blickpunkt Mitte - <i>Die</i> Fortbildung des Jahres 2015	26
3. PeBB§y - Ein Überblick	27
4. Elektronischer Rechtsverkehr	27
Impressum	29

## I. Grußwort des Präsidenten



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Jahr 2015 war für die niedersächsisch-bremische Sozialgerichtsbarkeit geprägt von moderaten Rückgängen der Verfahrenseingänge in der ersten Instanz einerseits und eines Anstiegs der Personalzahlen andererseits durch die Umsetzung einer mit dem Niedersächsischen Justizministerium getroffenen Vereinbarung. Diese hat die Reduzierung der Verfahrensbestände und damit einhergehend die Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten im Interesse der Rechtsuchenden, aber auch unserer Beschäftigten zum Ziel. Der Einstieg in den Bestandsabbau ist im abgelaufenen Jahr gelungen. Er sollte bei im Wesentlichen unveränderter Geschäftslage und Personallage in diesem Jahr signifikant fortgesetzt werden können. Näheres zur Geschäftslage und zum Thema Zielvereinbarung finden Sie im statistischen Teil unseres Berichts bzw. in einem gesonderten Beitrag zur Zielvereinbarung.

Ihr besonderes Augenmerk möchte ich auch auf *die* Fortbildungsveranstaltung des Jahres 2015 in unserer Gerichtsbarkeit lenken. Erstmals sind die allermeisten Kolleginnen und Kollegen der sogenannten mittleren Beschäftigungsebene zu einer landesweiten Fortbildungsveranstaltung mit einer Vielzahl von Austauschmöglichkeiten, Workshops und zukunftsorientierten Informationsangeboten zusammengekommen. Der „Blickpunkt Mitte“ war ein voller Erfolg, er war wohl bisher einmalig in der niedersächsischen und bremischen Justiz, er soll schon Nachahmung finden und er wird sicherlich bei uns wiederholt werden.

Im Jahr 2015 hat das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach auch in der gesamten niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit Einzug gehalten. Damit sind alle niedersächsischen und bremischen Sozialgerichte für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet. Näheres dazu und vor allem, wie es künftig weitergehen soll, erfahren Sie in der Rubrik „Besonderheiten im Jahr 2015“.

Wie in den vergangenen Jahren haben alle in unserer Gerichtsbarkeit Beschäftigten ihr Bestes getan, um über die Anliegen der Rechtsuchenden in angemessener Zeit und qualitativ hochwertig zu entscheiden. Das war nicht immer einfach insbesondere dort, wo längere Personalausfälle eingetreten sind oder besondere Herausforderungen zu bewältigen waren, wie etwa beim Sozialgericht Hannover mit dem Umzug in das Fachgerichtszentrum am Bahnhof. Umso mehr habe ich Anlass, allen Beschäftigten unserer Gerichtsbarkeit für die geleistete, ausgezeichnete Arbeit ganz herzlich zu danken.

Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, wünsche ich eine interessante Lektüre unseres Geschäftsberichts 2015.

Celle – Bremen, im März 2016

Peter Heine  
Präsident des Landessozialgerichts  
Niedersachsen-Bremen

## II. Die Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen

Das zum 1. April 2002 aus dem Zusammenschluss der Landessozialgerichte Niedersachsen und Bremen hervorgegangene Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit der Hauptstelle in Celle und der Zweigstelle in Bremen zählte zum Jahresende 2015 120 Dienstangehörige.



Das Berufungsgericht für die acht niedersächsischen Sozialgerichte und das Sozialgericht Bremen verfügt über 16 Senate, davon 4 Senate in Bremen und 12 Senate an der Hauptstelle des Landessozialgerichts in Celle. Im Jahr 2015 waren im Durchschnitt an Haupt- und Zweigstelle 55<sup>1</sup> Richterinnen

und Richter tätig, davon 18 Frauen (33 %). Im nichtrichterlichen Bereich arbeiteten im Durchschnitt des Jahres 2015 ca. 68<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am LSG Niedersachsen-Bremen (Haupt- und Zweigstelle). Der Frauenanteil beträgt hier 75,6 %.

Während die Hauptstelle in Celle in einem eigenen Gebäude untergebracht ist, ist die Zweigstelle des Landessozialgerichts in Bremen Teil des 2008 neu errichteten Justizzentrums Am Wall, das insgesamt acht bremsche Gerichte beherbergt, darunter auch das Sozialgericht Bremen. Sitzungssäle, Bibliothek, Informationspunkt und Poststelle werden von allen Gerichten gemeinsam genutzt, eine gerichtsübergreifende Verwaltung übernimmt zahlreiche Teilaufgaben für alle Gerichte.



An den acht niedersächsischen Sozialgerichten in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade sowie am Sozialgericht Bremen arbeiteten im Durchschnitt des Jahres 2015 insgesamt ca. 169<sup>3</sup> Richterinnen und Richter (51,9 % Frauen) und ungefähr 284<sup>4</sup> weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (81 % Frauen).

---

<sup>1</sup> Kopfzahl

<sup>2</sup> Kopfzahl

<sup>3</sup> Kopfzahl

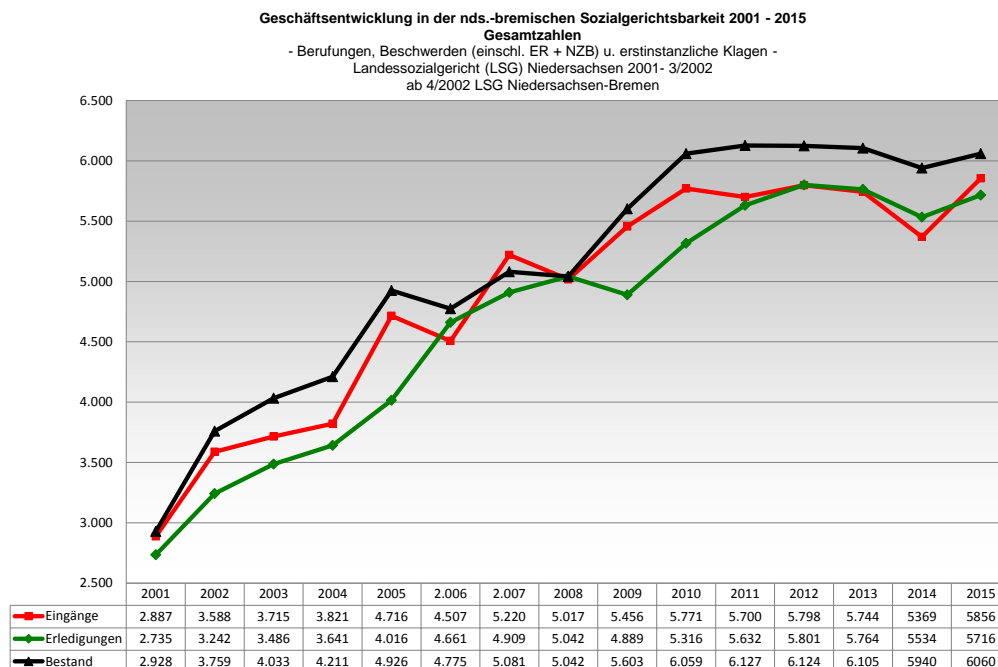
<sup>4</sup> Kopfzahl

Zu berücksichtigen ist, dass Richterinnen und Richter auch in Teilzeit arbeiten. Im Jahr 2015 standen tatsächlich im Jahresschnitt an den Gerichten der ersten Instanz in Niedersachsen und Bremen 148,5 richterliche Arbeitskraftanteile zur Verfügung. Dies ist gegenüber dem Jahr 2014 ein Anstieg um 12,3 Arbeitskraftanteile (8,3 %).

Weiterhin waren in der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2015 1.017 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig.

### III. Statistik

#### 1. Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Im Jahr 2015 ist die Belastung des LSG Niedersachsen-Bremen wieder um 9,1 % angestiegen. Insgesamt gingen im letzten Jahr 5.856<sup>5</sup> Verfahren ein.

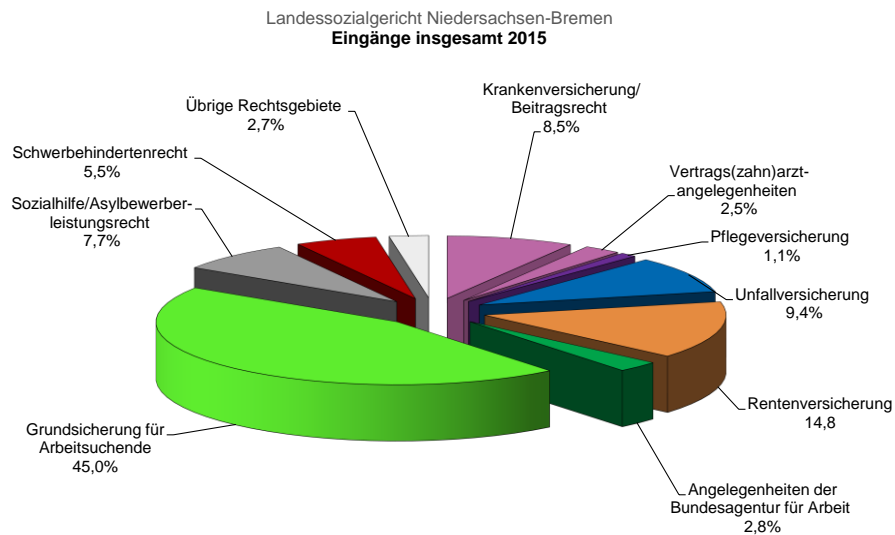
Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LSG Niedersachsen-Bremen konnten 5.716 Verfahren erledigt werden. Dies bedeutet eine Steigerung der Erledigungszahlen um 3,3 % gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der gewachsenen Eingangszahlen ist allerdings ein Abbau der Bestände, d.h. der anhängigen Verfahren, nicht möglich gewesen, sodass beim LSG Niedersachsen-Bremen nach wie vor noch ein Bestand von 6.060 Verfahren (das bedeutet ein Zuwachs von 2 %) zu verzeichnen ist. Zu berücksichtigen ist, dass rund 580 der im Jahr 2015 eingegangenen Verfahren aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende einer einzelnen Familie zuzuordnen sind.

Gegenüber dem Jahr 2014 hat sich die Verfahrensstruktur verändert. Die Zahl der Berufungsverfahren und erstinstanzlichen Klagen hat im Jahr 2015 um 17,4 % (536 Verfahren mehr als im Jahr 2014) zugenommen. Die Eingangszahlen im Hinblick auf die Eilverfahren (einstweiliger Rechtsschutz und Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz) haben dagegen um 14,6 % (149 Verfahren weniger) abgenommen, während im Bereich der sonstigen Beschwerden - z.B. Beschwerden gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe und Nichtzulassungs-

<sup>5</sup> Die folgenden Verfahrenszahlen werden ohne Klagen auf Entschädigung (81 Verfahren) und ohne den 98 Verfahren umfassenden sonstigen Geschäftsanfall dargestellt.

beschwerden wieder ein Anstieg der Eingangszahlen von 7,9 % zu verzeichnen ist (100 Verfahren mehr).

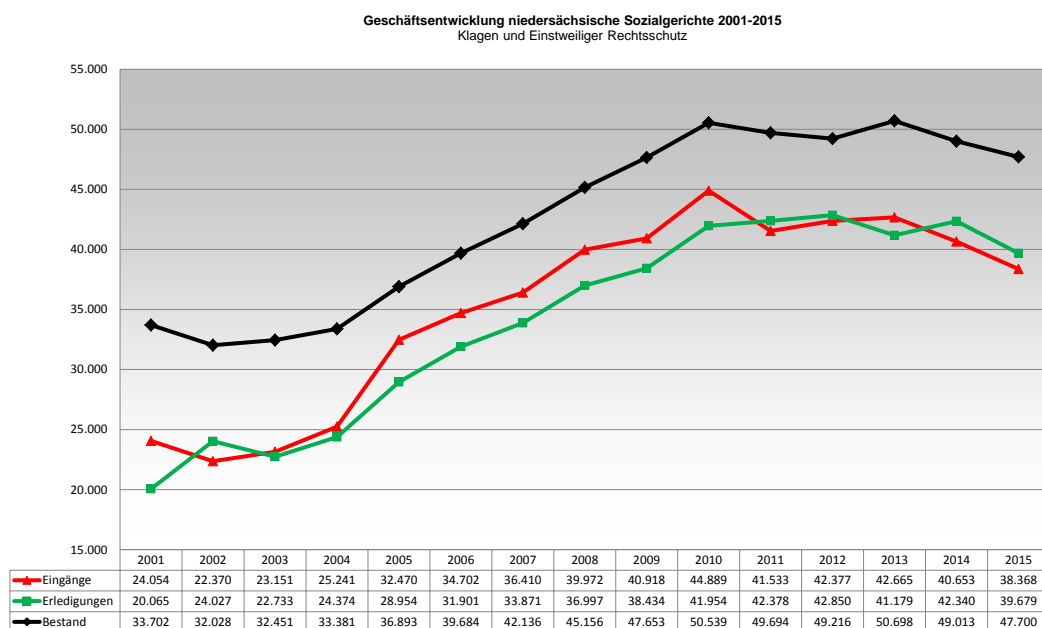
Ebenso wie die Verfahrensstruktur schwankt regelmäßig auch der Anteil der verschiedenen Rechtsgebiete an den neu eingegangenen Verfahren. Die folgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der einzelnen Rechtsgebiete an den Gesamteingängen im Jahr 2015:



52,7 % der am LSG Niedersachsen-Bremen eingegangenen Verfahren kommen aus dem sogenannten "Hartz-IV-Bereich". Darin sind die Verfahren der Grundsicherung für Arbeitssuchende (die mit den Verfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz zusammengefasst werden) ebenso enthalten, wie die Verfahren der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsrechts.



## 2. Geschäftsentwicklung bei den niedersächsisch-bremischen Sozialgerichten



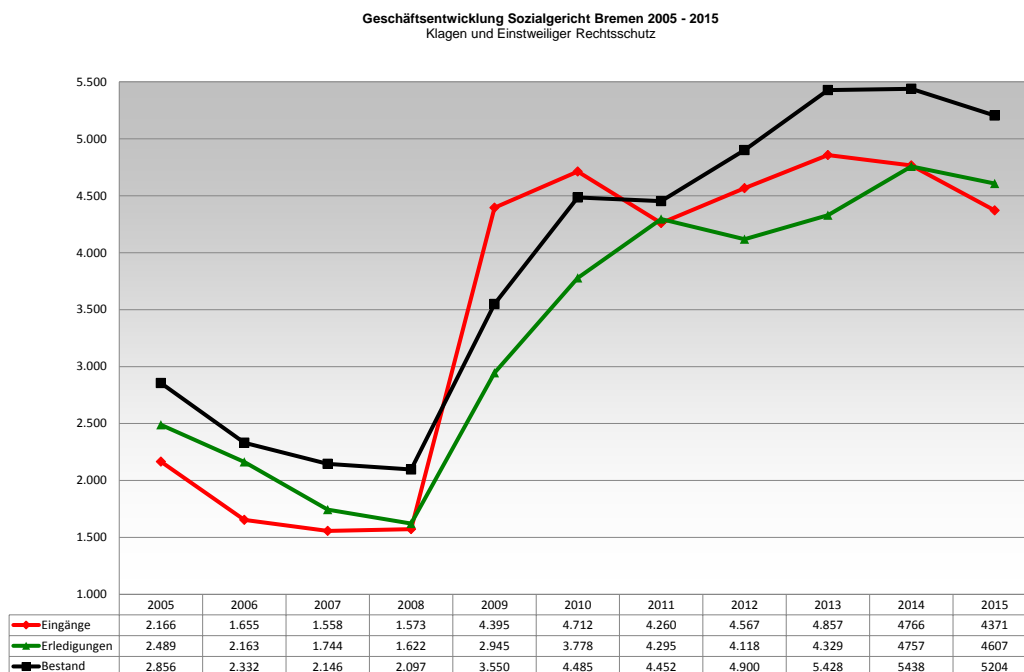
Seit dem Jahr 2008 sind die acht niedersächsischen Sozialgerichte (SG) insgesamt mit knapp oder über 40.000 eingehenden Verfahren jährlich beschäftigt. Auch im Jahr 2015 befanden sich die Eingangszahlen - mit 38.368<sup>6</sup> eingegangenen Klagen (33.180) und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (5.188) - weiterhin auf hohem Niveau, allerdings erstmals seit 2008 wieder unter der Grenze von 40.000 Verfahren. Auch deshalb ist den Beschäftigten der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit ein spürbarer Einstieg in den Bestandsabbau gelungen. Am 31. Dezember 2015 waren noch 47.700 Verfahren an den acht niedersächsischen Sozialgerichten anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Reduzierung des Bestandes um 1.313 Verfahren, also um 3 %.

Im Jahr 2015 stellten die sog. Hartz-IV-Verfahren einen Anteil von 51,2 % der Gesamteingänge an den niedersächsischen Sozialgerichten dar. Weitere Rechtsgebiete wie z.B. der Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung machten 14,6 % der Gesamteingänge aus. Der Anteil der Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste 12,3 %, die Verfahren aus dem Schwerbehindertenrecht 9,2 % und die Verfahren aus dem Rechtsgebiet der gesetzlichen Unfallversicherung 4,6 % der Gesamtverfahren.

Auch innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete gab es erhebliche Schwankungen. Die Eingänge im Krankenversicherungsrecht nahmen im Jahr 2015 im landes-

<sup>6</sup> ohne sonstigen Geschäftsanfall (1.994 weitere Verfahren)

weiten Durchschnitt um 11,3 % gegenüber dem Vorjahr zu, während die Zahl der sogenannten Hartz-IV-Verfahren um 9,2 % gesunken ist. Stabil blieben die landesweiten Eingangszahlen in den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung (minus 2 %) und der gesetzlichen Unfallversicherung (plus 3,6 %).



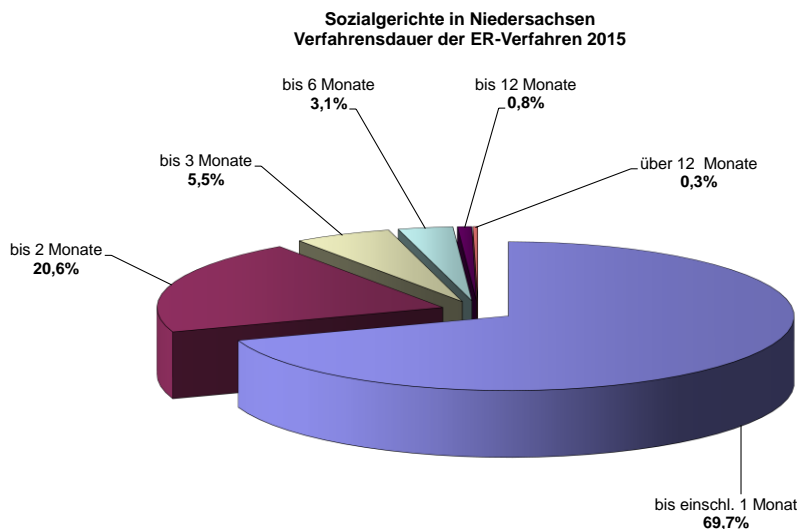
Beim SG Bremen - das aufgrund einer bundesweit einmaligen Sonderregelung erst seit Anfang 2009 für Hartz IV-Verfahren zuständig ist - ist nach dem Rekordjahr 2013 (4.857 eingegangene Verfahren) weiterhin ein Rückgang der Eingänge zu verzeichnen. Gegenüber dem Jahr 2014 gingen 395 (8,3 %) Verfahren weniger ein. Auch deshalb ist es den Mitarbeitern des SG Bremen gelungen, den Bestand um 4,3 % auf 5.204 anhängige Verfahren zu reduzieren. Während an den niedersächsischen Sozialgerichten 13,5 % der Eingangszahlen den - vorrangig zu bearbeitenden - Bereich des Eilrechtsschutzes betreffen, macht dieser Bereich am SG Bremen 28,5 % aus.

Die Eingänge aus dem Hartz-IV-Bereich sind gegenüber dem Vorjahr um 6,3 % gesunken. Sie befinden sich mit 2.740 eingegangenen Verfahren ungefähr wieder auf dem Niveau aus dem Jahr 2009. Am Sozialgericht Bremen macht der Anteil der Hartz-IV-Verfahren derzeit 62,7 % an den Gesamteingängen aus.

### 3. Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren

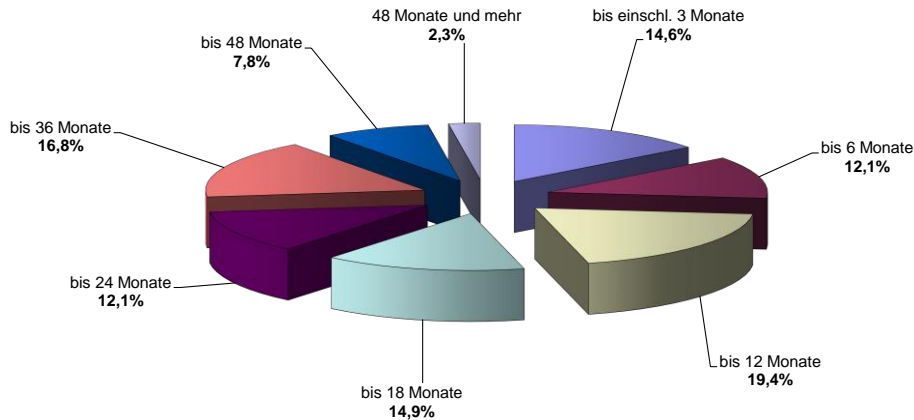
Die folgenden Grafiken geben einen Überblick über die Laufzeit der im Jahre 2015 abgeschlossenen Verfahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens wesentlich davon abhängt, ob gerichtliche Ermittlungen notwendig sind. Oftmals sind medizinische Sachverständigengutachten von Amts wegen einzuholen. Hinzu kommt das Recht der Klägerinnen und Kläger, nach Abschluss der gerichtlichen Ermittlungen von Amts wegen noch ein Gutachten eines selbst gewählten Sachverständigen - in der Regel nach Einzahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses - durch das Gericht einholen zu lassen.

Zu betonen ist, dass im Jahr 2015 44.286 Verfahren (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz) von den acht niedersächsischen Sozialgerichten und dem SG Bremen erledigt wurden. In der zweiten Instanz am LSG Niedersachsen-Bremen gingen jedoch "nur" 5.856 Verfahren (13,2 %) ein. Dies bedeutet, dass in 86,8 % der Fälle die Verfahren nach der ersten Instanz endgültig abgeschlossen sind.



Trotz der hohen Gesamtbelastung der niedersächsischen Sozialgerichte konnte den Rechtssuchenden durch die einstweiligen Rechtsschutzverfahren, die seit 2005 maßgeblich von den Hartz-IV-Verfahren geprägt werden, erneut ein zügiger und effektiver Rechtsschutz gewährt werden. Das durchschnittliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war im Jahr 2015 vor Ablauf eines Monats beendet.

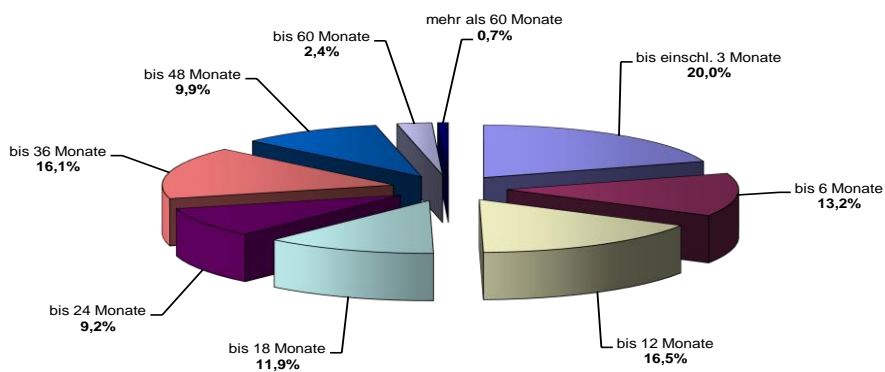
**Sozialgerichte in Niedersachsen  
Verfahrensdauer der Klagen 2015**



Die Klageverfahren vor den acht niedersächsischen Sozialgerichten waren im Jahr 2015 in 26,7 % der Fälle bereits nach weniger als einem halben Jahr abgeschlossen. Knapp die Hälfte aller Klageverfahren (46,1%) konnten innerhalb eines Jahres erledigt werden. Wenn das durchschnittliche Verfahren nach 16,7 Monaten erledigt ist, ist zu berücksichtigen, dass in den medizinisch geprägten Rechtsgebieten unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes oft umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind. Das und nach wie vor (zu) hohe Bestandszahlen erklären die Verfahrenslaufzeiten.

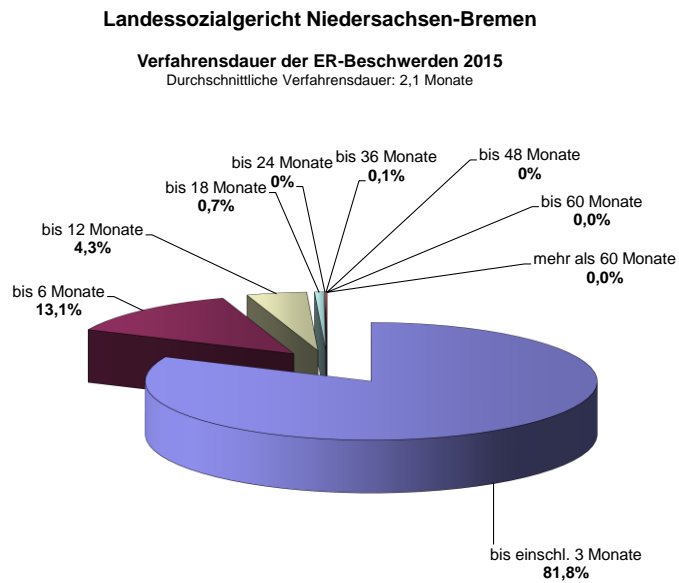
**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen**

**Verfahrensdauer der Berufungen 2015**  
Durchschnittliche Verfahrensdauer: 16,6 Monate



Von den 5.856 Eingängen am LSG Niedersachsen-Bremen stellten im Jahr 2015 3.618 (61,8 %) Berufungsverfahren und erstinstanzliche Klagen dar. Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren betrug knapp 17 Monate. Dabei wur-

den 33,2 % der Berufungen innerhalb eines halben Jahres erledigt. 49,7 % konnten innerhalb eines Jahres abgeschlossen.



Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz (ER) beträgt 2,1 Monate. Innerhalb von 3 Monaten werden 81,8 % der ER-Beschwerden erledigt.

## **IV. Rechtsprechung**

### **1. Übersicht: Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit**

Die sozialgerichtlichen Streitigkeiten betreffen Menschen in allen Lebenslagen.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist zum einen für die Rechtsprechung in den Bereichen der Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung), des Arbeitsförderungsrechts, des Vertragsarzt- bzw. Vertragszahnarztrechts, des Sozialen Entschädigungsrechts (z. B. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten), des Schwerbehindertenrechts, des Kindergeldrechts und des Elterngeldrechts (sogenannte „klassische“ Rechtsgebiete) zuständig. Zum anderen erweitern - seit dem 1. Januar 2005 - die Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II), der Sozialhilfe (geregelt im SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (häufig auch als „neue“ Rechtsgebiete oder als "Hartz-IV-Verfahren" bezeichnet) den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist das LSG Niedersachsen-Bremen hauptsächlich für die Rechtsmittel, die die Beteiligten gegen die Entscheidungen der acht niedersächsischen Sozialgerichte und gegen die Entscheidungen des SG Bremen einlegen. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des LSG - genauso wie z.B. bei den Oberlandesgerichten - ist für Verfahren eingerichtet, in denen die Kläger Entschädigung einfordern, weil die vorgenannten Gerichtsverfahren ihrer Auffassung nach zu lange gedauert haben.

## **2. Pressemitteilungen einzelner Entscheidungen**

**Presse**



**Landessozialgericht  
Niedersachsen-Bremen**

### **Unterhaltsabfindung nach Scheidung ist bei der Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenversicherung auf 10 Jahre zu verteilen**

Celle, den 11. Mai 2015

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass die Abfindungszahlung eines nahehelichen Unterhaltsanspruchs bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht auf 12 Monate, sondern auf 10 Jahre zu verteilen ist.

Die 1960 geborene Klägerin war zunächst über ihren Ehemann in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert. Nach rechtskräftiger Scheidung der 22jährigen Ehe beantragte sie die Aufnahme als freiwilliges Mitglied. Die Klägerin hatte nach der Scheidung von ihrem geschiedenen Ehemann einen Abfindungsbetrag für den nahehelichen Unterhaltsanspruch in Höhe von 35.000 erhalten. Die beklagte Krankenkasse berücksichtigte die Abfindungszahlung bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sie legte diese auf zwölf Monate um, in dem sie von beitragspflichtigen monatlichen Einnahmen in Höhe von 2.916,67 € ausging. Hiergegen wandte sich die Klägerin. Da sie sich ihren kompletten Unterhaltsanspruch habe abfinden lassen, sei die Abfindungszahlung zumindest auf 10 Jahre umzulegen.

Das Sozialgericht hat die beklagte Krankenkasse verurteilt, die Höhe des Gesamtbeitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der Grundlage der Mindestbeitragsbemessungsgrenze festzusetzen. Zwar sei nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler eine einmalige beitragspflichtige Einnahme dem jeweiligen Beitragsmonat mit 1/12 zuzuordnen. Da mit der Zahlung der Abfindung die nahehelichen Unterhaltsansprüche vollständig abgegolten wurden, sei jedoch eine Umlegung auf zwölf Monate nicht gerecht. Die Abfindung sei vielmehr mit einem Versorgungsbezug oder einer Kapitalabfindung vergleichbar, so dass sie entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze auf 120 Monate (10 Jahre) umzulegen sei.

Der 1. Senat des LSG hat diese Entscheidung bestätigt. Bei der Bemessung der Beiträge für freiwillige Mitglieder sei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen; tatsächlich nicht erzielte Einnahmen dürften nicht fingiert werden. Die Beitragsverfahrensgrundsätze sähen für die streitige Abfindung eines nahehelichen Unterhaltes keine passende Regelung vor. Die Beurteilung als einmalige Einnahme mit einer Zuordnung von 1/12 würde zu einer unangemessenen Schlechterstellung der Klägerin gegenüber Personen führen, die ihren nahehelichen Unterhalt regelmäßig monatlich über einen längeren Zeitraum erhalten. Daher bestimme der Zufluss der 35.000,00 Euro entgegen der Ansicht der beklagten Krankenkasse nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klägerin für ein Jahr, sondern ersetze den Unterhaltsanspruch mehrerer Jahre, also eine monatlich regelmäßig wiederkehrende Leistung. Versorgungsbezüge, die ebenfalls eine Einkommens- oder Unterhaltersatzfunktion hätten, würden auf 10 Jahre verteilt. Daher sei auch die Verteilung der Abfindung auf 10 Jahre angemessen.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen:** Urteil vom 29. Januar 2015 - L 1/4 KR 17/13; veröffentlicht in: [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

**Vorinstanz:** Sozialgericht Oldenburg



## **Jobcenter muss im Einzelfall bei drohendem Arbeitsplatzverlust Darlehen für PKW gewähren**

Celle, den 22. Mai 2015

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass das Jobcenter der Arbeitnehmerin vorläufig ein Darlehen zur Anschaffung eines PKW gewähren muss, wenn andernfalls Arbeitslosigkeit droht. Im konkreten Fall war der PKW zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich und die Anschaffung nicht von vornherein unwirtschaftlich.

Die im Landkreis Schaumburg lebende Antragstellerin ist seit Januar 2015 bei einer Leiharbeitsfirma als Pflegehelferin beschäftigt und bezieht ergänzend zu ihrem Lohn Leistungen nach dem SGB II. Um zu den verschiedenen Arbeitsorten zu gelangen, nutzt die Klägerin ihren privaten PKW. Am 1. März (Sonntag) informierte die Antragstellerin das Jobcenter (die Antragsgegnerin) per Mail darüber, dass ihr Auto am Vortag endgültig liegen geblieben sei und eine Reparatur 1000 Euro kosten werde. Sie benötige für ihre Arbeit einen privaten PKW und bitte um Unterstützung bei der Vermeidung der drohenden Arbeitslosigkeit. Am Folgetag beantragte die Antragstellerin telefonisch beim Jobcenter ein Darlehen zum Kauf eines neuen PKW. Den PKW erwarb sie an demselben Tag gegen Inzahlunggabe des alten Fahrzeuges (400 Euro) und weiteren 2000 Euro.

Das Jobcenter lehnte die Gewährung eines Darlehns ab, da es unter anderem davon ausging, dass der Antragstellerin das Geld für den Kauf des Autos zur Verfügung gestanden habe und es dem Verkäufer bereits übergeben worden sei.

Dagegen hat sich die Antragstellerin mit der Klage und mit einem Eilverfahren (Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz) an das Sozialgericht Hannover (SG) gewandt. Aufgrund der Aussagen des Jobcentermitarbeiters sei sie davon ausgegangen, dass sie die Förderung erhalten werde. Dies habe sie dem Autohändler erzählt. Das SG hat die Gewährung des Darlehens im Rahmen des Eilverfahrens abgelehnt, da die Antragstellerin einen Anspruch auf die Darlehensgewährung nur bei einer Ermessensreduzierung auf null habe.

Der 11. Senat des LSG hat das Jobcenter im Eilrechtsschutz vorläufig verpflichtet, das Darlehen in Höhe von 2000 Euro zur Bezahlung des bereits gekauften PKW zu gewähren. Dabei ging das Gericht entsprechend der eidesstattlichen Versicherung der Arbeitnehmerin davon aus, dass sich der Verkäufer des Autos darauf eingelassen habe, zunächst nur das alte Auto in Zahlung zu nehmen und auf die kurzfristig folgende Zahlung des Jobcenters zu warten. Das LSG führte weiter aus, dass es zwar grundsätzlich eine Ermessensentscheidung des Leistungsträgers sei, ob ein Darlehen nach § 16 f SGB II gewährt werde. Hier habe das Jobcenter aber das Ermessen fehlerhaft ausgeübt, da die individuelle - auch die familiäre - Situation der Antragstellerin nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Da die Antragstellerin bei ihrem Arbeitsverhältnis auf einen PKW angewiesen sei und sonst der Arbeitsplatzverlust drohe, sei es dem Jobcenter im Rahmen einer Folgenabwägung zuzumuten, ein Darlehen zu gewähren, zumal sich die Antragstellerin mit der Rückzahlung in monatlichen Raten von 200 Euro einverstanden erklärt habe.

Der 11. Senat des LSG hat weiter ausgeführt, dass § 16 f SGB II dem Jobcenter die Möglichkeit gebe, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Diese Leistungen könnten auch präventiv



zur Abwendung des Arbeitsplatzverlustes erbracht werden. Dies gelte auch dann, wenn trotz Erwerbstätigkeit weiter Hilfebedürftigkeit bestehe. Im Rahmen der freien Förderung komme auch grundsätzlich eine Darlehensgewährung zum Erwerb eines PKW in Betracht. Die Antragstellerin und ihr Arbeitgeber hätten auch glaubhaft gemacht, dass für ihre Arbeitseinsätze Mobilität mit einem PKW zwingend erforderlich sei. Ob der gekaufte PKW marktpreisgerecht sei, müsse im Hauptsacheverfahren überprüft werden. Eine PKW Anschaffung für 2400 Euro erscheine jedenfalls nicht von vornherein unwirtschaftlich.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen:** Beschluss vom 13. Mai 2015 - L 11 AS 676/15 B ER.

**Vorinstanz:** Sozialgericht Hannover

**Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (gültig seit 1. April 2012) zitiert nach Juris**

**§ 3 Leistungsgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. ....

**§ 16f Freie Förderung**

(1) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. <sup>2</sup>Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen...



## **Erstattungsanspruch für Kosten eines Rehabilitationsverfahrens zwischen Sozialleistungsträgern**

Celle, 8. September 2015

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen eines Erstattungsverfahrens zwischen der klagenden Rentenversicherung und der beklagten Krankenkasse entschieden, dass auch im Fall einer nicht vorgesehenen doppelten Weiterleitung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe der eigentlich zuständige Rehabilitationsträger (hier: die beklagte Krankenkasse) zur Erstattung der Aufwendungen des die Leistung gewährenden Trägers nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX verpflichtet ist.

Die beklagte Krankenkasse leitete den Antrag eines Versicherten auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erst nach Ablauf von zwei Wochen an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund weiter. Diese wiederum stellte nach Prüfung ihrer Zuständigkeit fest, dass das Versichertenkonto bei der klagenden DRV Braunschweig-Hannover geführt wird und leitete den Antrag an diese weiter. Die Klägerin bewilligte dem Versicherten daraufhin Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Sie machte gegenüber der beklagten Krankenkasse im Wesentlichen die Erstattung der Kosten geltend, die ihr nach den für die Rentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften entstanden waren (2.786,21 €). Die Beklagte erkannte ihre Leistungspflicht lediglich hinsichtlich der Pflege- und Fahrtkosten an, die auch nach den gesetzlichen Vorschriften der Krankenversicherung entstanden wären (2.127,26 €).

Das Sozialgericht hat die Klage, mit der die Klägerin ihr noch offenes Erstattungsbegehren unter Verzicht auf die Beiträge zur Unfallversicherung auf einen Betrag in Höhe von 652,32 € beschränkte, mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX, weil diese Vorschrift lediglich den Erstattungsanspruch des zweitangegangenen Trägers regelt. Die Konstellation eines drittangegangenen Trägers sei von § 14 SGB IX nicht vorgesehen.

Der 1. Senat des LSG hat diese Entscheidung aufgehoben und die beklagte Krankenkasse zur Erstattung des von der Klägerin geltend gemachten Betrages verurteilt. Es verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn ein sich selbst rechtswidrig verhaltender Träger die Erstattung von Aufwendungen verweigern könnte, die überhaupt nur deswegen entstanden sind, gerade weil er sich rechtswidrig verhalten hat. Die Beklagte als eigentlich zuständiger Rehabilitationsträger hätte bei korrekter Würdigung des Sachverhalts und Beachtung der Fristen des § 14 Abs. 1 SGB IX die Rehabilitationsleistung gegenüber dem Versicherten selbst erbringen müssen. Die Klägerin habe die Leistung als unzuständiger Träger bewilligt und erbracht und daher nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, so als wäre sie der zweitangegangene Träger gewesen. Einem Anspruch der Klägerin stehe nicht entgegen, dass es die doppelte Weiterleitung eines Antrags und damit einen drittangegangenen Träger gar nicht geben dürfte.

Der Senat hat weiter ausgeführt, dass § 14 SGB IX nur eine einmalige Weiterleitung eines Rehabilitationsantrags vorsehe und der Träger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, in jedem Fall zur Leistung verpflichtet und nicht berechtigt sei, den Antrag seinerseits weiterzuleiten. Zudem sehe die Vorschrift aber auch vor, dass eine Weiterleitung lediglich innerhalb zweier Wochen nach Antragstellung des Versicherten beim erstangegangenen Träger erfolgen dürfe. § 4 SGB IX enthalte aber weder für den Fall einer rechtswidrigen - Weiterleitung nach Ablauf der Frist von 14 Tagen (wie sie hier vorliege),

noch für den Fall einer - rechtswidrigen - nochmaligen Weiterleitung durch den zweitangegangenen Träger (DRV Bund) selbst eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Erstattungsansprüche desjenigen, der die Leistung gegenüber dem Versicherten letztendlich erbracht hat (hier: die DRV Braunschweig-Hannover).

Bei der Auslegung des § 14 SGB IX sei nach Auffassung des Senats stets der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers zu beachten, dem Versicherten bzw. behinderten Menschen so schnell wie möglich die notwendige Hilfe zu Teil werden zu lassen und zu vermeiden, dass eine Entscheidung durch einen Zuständigkeitsstreit unter den Trägern verzögert wird. Die Klägerin als drittangegangener Träger sei der einzige am Verfahren beteiligte Träger, der dem Sinn der Regelung des § 14 SGB IX und damit dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers und dem Anspruch des Versicherten auf eine schnelle Durchführung der notwendigen Rehabilitationsmaßnahme Rechnung getragen habe.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen:** Urteil vom 25. Juni 2015 - L 1/4 KR 437/12; veröffentlicht in [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de); Revision anhängig beim BSG zum Aktenzeichen B 1 KR 27/15 R

**Vorinstanz:** Sozialgericht Hannover

**Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046) in der Fassung vom 23. April 2004 (gültig seit 1. Mai 2004), zitiert nach Juris**  
**§ 14 Zuständigkeitsklärung**

(1) <sup>1</sup>Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Abs. 4 des Fünften Buches. <sup>2</sup>Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. ...

(2) <sup>1</sup>Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. <sup>2</sup>Muss für diese Feststellung ein Gutachten nicht eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. <sup>3</sup>Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 und 2 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die in Satz 2 genannte Frist beginnt mit dem Eingang bei diesem Rehabilitationsträger. ...

(4) <sup>1</sup>Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 festgestellt, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, erstattet dieser dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften.

...



## **Persönliche Assistenz für Kindergartenkind mit Erdnussallergie**

Celle, 18. September 2015

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass ein Sozialhilfeträger die Kosten für eine persönliche Assistenz zur Betreuung eines Kleinkindes mit hochgradiger Lebensmittelallergie (Erdnussallergie) während des Besuchs einer Kindertagesstätte vorläufig übernehmen muss.

Der im Landkreis Cuxhaven lebende vierjährige Antragsteller leidet an einer hochgradigen Erdnussallergie mit einem hohen Risiko einer systemischen allergischen Reaktion bis hin zum lebensbedrohlichen anaphylaktischen Schock. In dem bis zur Diagnose im Dezember 2014 vom Antragsteller besuchten Kindergarten konnte nicht gewährleistet werden, dass der Antragsteller keine Erdnüsse oder erdnusshaltigen Lebensmittel zu sich nimmt. Der Antragsteller wurde deshalb seit diesem Zeitpunkt von seinen berufstätigen Eltern, seiner Großmutter und einer ebenfalls berufstätigen Tante zu Hause betreut. Versuche seiner Eltern, die Kita in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und Eltern der anderen Kinder „erdnussfrei“ zu gestalten, also das Risiko einer ungewollten Aufnahme von Allergenen zu minimieren, scheiterten.

Der Antragsgegner - der zuständige Sozialhilfeträger - lehnte den bereits Ende 2014 bei ihm gestellten Antrag auf Übernahme der Kosten für eine persönliche Assistenz während des Kindergartenbesuchs ab. Der bei dem Sozialgericht (SG) Stade gestellte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes blieb erfolglos.

Der 8. Senat des LSG hat diese Entscheidung aufgehoben und den Sozialhilfeträger im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorläufig verpflichtet, die Kosten für eine persönliche Assistenz für den Besuch des Antragstellers in der Kindertagesstätte in einem Wochenumfang von 20 Stunden zu übernehmen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Besuchs einer Kindertagesstätte für die kindliche Entwicklung sei es dem Antragsteller nicht zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Er habe einen Anspruch auf Eingliederungshilfe glaubhaft gemacht, da eine schwere Nahrungsmittelallergie - insbesondere bei Kindern - regelmäßig als Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX anzusehen sei.

Es sei glaubhaft gemacht worden, dass erst durch eine persönliche Assistenz für den Besuch des Kindergartens die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, hier die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, ermöglicht werden kann. Nach den Feststellungen des Gesundheitsamtes bedürfe der Antragsteller während des Besuches des Kindergartens durchgängig der Beobachtung und Begleitung durch eine sachlich unterwiesene Person, um zu verhindern, dass er mit Erdnüssen, „Erdnussprodukten“ oder auch nur Spuren von erdnusshaltigen Lebensmitteln in Kontakt komme. Eine besonders qualifizierte Fachkraft (z.B. Krankenschwester) sei aber nicht erforderlich. Im Kindergarten werde eine zusätzliche Assistenzkraft de facto nicht vorgehalten. Zudem sei der Antragsteller auch nicht ohne weiteres in der Lage, durch ein - ggf. zivilrechtliches - Vorgehen gegen den Träger des Kindergartens die Stellung einer (weiteren) Assistenzkraft durchzusetzen.

Nach dem gegenwärtigen Sachstand - so der Senat weiter - könne der Antragsteller ohne die begehrte Hilfe auch nicht in zumutbarer Weise in einem anderen Kindergarten inner- oder außerhalb der Wohnortgemeinde betreut werden. Die Gemeinde selbst habe die Aufnahme des Antragstellers in ihren Kindergärten - ohne weitere Assistenzkraft - wegen der gesundheitlichen Risiken abgelehnt. Auch scheide eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson derzeit aus. Ungeachtet der vom Senat geäußerten Zweifel, ob die Betreuung des Antragstellers durch eine Tagespflegeperson in gleicher Weise geeignet sei, die Aufgabe der Eingliederungshilfe zu erfüllen, wie die Betreuung in einem Kindergarten, sei nicht geklärt, dass dem Antragsteller eine zumutbare Betreuungsalternative durch eine Tagespflegeperson konkret zur Verfügung steht. Die vom Antragsgegner vorgeschlagene Betreuungsmöglichkeit komme zum einen wegen der Entfernung zu seinem Wohnort (ca. 18 km), zum anderen wegen des Umstandes, dass die vorgeschlagene Tagespflegeperson derzeit vormittags nur zwei- bis dreijährige Kinder betreut, nicht in Betracht. Weitere Betreuungsalternativen, für die der Antragsgegner die Beweislast trage, seien nicht ersichtlich.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen:** Beschluss vom 27. August 2015  
- L 8 SO 177/15 B ER; veröffentlicht in [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) .

**Vorinstanz:** Sozialgericht Stade

**Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) in der Fassung vom 27. Dezember 2013 (gültig seit 1. Januar 2005) zitiert nach juris**

**Sechstes Kapitel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

**§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**

(1) <sup>1</sup>Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. <sup>2</sup>Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

...

(3) <sup>1</sup>Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. <sup>2</sup>Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046)**

**§ 2 Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.



## Kosten für Cannabis-Extrakt-Tropfen zu Lasten der Krankenkasse?

Celle, 19.10.2015

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass eine gesetzliche Krankenkasse *im Einzelfall* die Kosten für Cannabis-Extrakt-Tropfen zur Behandlung einer schwersten chronischen Schmerzerkrankung vorläufig übernehmen muss.

Der im Jahre 1961 geborene Antragsteller leidet seit dem 9. Lebensjahr an einem Morbus Bechterew mit progredientem Verlauf und chronischem Schmerz, der nach Darstellung des behandelnden Arztes im Tagesverlauf bis zu nahezu unerträglichem Schmerz zunimmt. Im Laufe der Erkrankung wurden seit 1982 verschiedenste schulmedizinische Versuche mit Analgetika erfolglos unternommen.

Der Antragsteller verfügt über eine vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)-Bundesopiumstelle- erteilte *Ausnahmeerlaubnis* nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zum Erwerb von Cannabis zu Therapiezwecken. Er beantragte bei seiner Krankenkasse die Kostenübernahme für Cannabis-Extrakt-Tropfen. Die Krankenkasse lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass eine solche Therapie nicht zur vertragsärztlichen Versorgung gehöre.

Der 4. Senat des LSG hat die Krankenkasse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verpflichtet, die Kosten für die Schmerztherapie mit Cannabis-Extrakt-Tropfen vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Fall des Obsiegens der Krankenkasse im Hauptsacheverfahren zu übernehmen. Es könne im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens noch nicht endgültig mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob ein Leistungsanspruch auf das streitbefangene Präparat bestehe. Zwar habe der Antragsteller durch Vorlage ärztlicher Atteste glaubhaft gemacht, dass die Therapie in seinem Falle zur Linderung von massiven Schmerzen erforderlich sei. Auf schulmedizinischem Wege könne dies nicht in ausreichendem Maße erfolgen. Der Senat stütze jedoch seine Entscheidung auf eine Folgenabwägung, da die Krankenkasse zu Recht einen Sachleistungsanspruch innerhalb des Regelleistungskatalogs der gesetzlichen Krankenkasse abgelehnt habe. Es handele sich um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode im Sinne des § 135 SGB V, für die eine Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschuss (nach den Richtlinien nach § 92 SGB V) bisher nicht vorliege.

Allerdings komme - so der Senat weiter - ein darüber hinausgehender Anspruch aus § 2 Abs. 1a Satz 1 SGB V in Betracht. Zwar liege eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung im Falle des Antragstellers nicht vor. Der Senat hält es aber für möglich, eine schwerste chronische Schmerzerkrankung dann wertungsmäßig gleichzustellen, wenn sie in ihren (funktionalen) Auswirkungen dem Verlust von herausgehobenen Körperfunktionen gleichsteht. Ob diese Voraussetzungen beim Antragsteller vorliegen, müsse im Hauptsacheverfahren geklärt werden. In Anbetracht der zahlreichen, im Eilverfahren nicht aufklärbaren medizinischen Tatsachenfragen und der bestehenden Schmerzen sei es dem Antragsteller nicht zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

L 4 KR 276/15 B ER; demnächst veröffentlicht in [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Vorinstanz: Sozialgericht Oldenburg

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) in der Fassung vom 22. Dezember 2011 (gültig seit 1. Januar 2012) zitiert nach juris

§ 2 Leistungen

(1a) <sup>1</sup>Versicherte mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder mit einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht, können auch eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Leistung beanspruchen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht. <sup>2</sup>Die Krankenkasse erteilt für Leistungen nach Satz 1 vor Beginn der Behandlung eine Kostenübernahmeerklärung, wenn Versicherte oder behandelnde Leistungserbringer dies beantragen.

...



## Flüchtlinge: Unterbringung in Wohncontainern grundsätzlich zumutbar

Celle, den 28. Oktober 2015

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen eines Eilverfahrens bestätigt, dass die Unterbringung einer asylsuchenden Familie in einem Wohncontainer mit Gemeinschaftssanitäranlage während eines laufenden Asylverfahrens grundsätzlich zumutbar sein kann.

Im vorliegenden Fall war die fünfköpfige somalische Familie Mitte August 2015 von Dänemark nach Deutschland eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt. Der zuständige Landkreis bewilligte der Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und übernahm darin auch die Kosten der Unterbringung in einer Wohncontaineranlage. In der konkreten Sammelunterkunft sind noch drei weitere Familien untergebracht. Der somalischen Familie steht ein Raum von rund 41 qm mit einer kleinen Küchenzeile zur alleinigen Verfügung. Mit den anderen Bewohnern muss sich die Familie eine Gemeinschaftssanitäranlage mit zwei Duschen, zwei Toiletten und einem Pissoir teilen.

Das Sozialgericht Stade lehnte den auf eine anderweitige Unterbringung gerichteten Eilantrag der Familie ab.

Das Landessozialgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls bestehe kein Anspruch auf Unterbringung in einer anderen Unterkunft, die Angelegenheit sei auch nicht eilbedürftig. Zwar dürfe die beengte Unterbringung einer Familie mit mehreren Kindern, darunter hier einem schulpflichtigen Kind, nicht für längere Zeit erfolgen. Dies gelte insbesondere wegen der eingeschränkten Intimsphäre und der begrenzten Rückzugsmöglichkeiten. Ein längerer Aufenthalt der antragstellenden Familie sei jedoch wegen eines Übernahmearbeitsvertrags des zuständigen Landkreises für Dänemark, von wo aus die Antragsteller einen Monat zuvor eingereist waren, nicht wahrscheinlich. Es sei zudem glaubhaft gemacht, dass angesichts des Anstiegs der unterzubringenden Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG derzeit kein alternativer Wohnraum zur Verfügung stehe.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen:** Beschluss vom 02. Oktober 2015 – L 8 AY 40/15 B ER –; veröffentlicht bei [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

**Vorinstanz:** Sozialgericht Stade

**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl I 1997, 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl I 2014, 2439), zitiert nach Juris**

### § 3 Grundleistungen

(1) <sup>1</sup>Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes durch Sachleistungen gedeckt. (...)

(2) <sup>1</sup>Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. (...) <sup>3</sup>Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. <sup>4</sup>Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.



## **V. Besonderheiten im Jahr 2015**

### **1. Zielvereinbarung zum Bestandsabbau**

Das Niedersächsische Justizministerium und das LSG Niedersachsen-Bremen haben Ende des Jahres 2014 eine Zielvereinbarung zum Abbau der seit Jahren zu hohen Verfahrensbestände und der auch deshalb zu langen Verfahrenslaufzeiten abgeschlossen.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 standen und stehen den Sozialgerichten Niedersachsens insgesamt 10 Stellen im richterlichen Dienst und 15 Stellen im nichtrichterlichen Dienst zusätzlich zur Verfügung. Ziel ist es u.a., dass sich Ende des Jahres 2018 die Verfahrenseingänge, die jährlichen Verfahrenserledigungen und die Verfahrensbestände in etwa entsprechen. Das wiederum ist Voraussetzung, damit bei unverändert guter Qualität in der Verfahrensbearbeitung keine Leerläufe in der Bearbeitung mehr entstehen.

Das zusätzliche Personal konnte im Wesentlichen in der ersten Jahreshälfte 2015 gewonnen werden. Mit diesen zusätzlichen Kräften sollten - nach den notwendigen Einarbeitungszeiten - die Voraussetzungen zur Bewältigung der Verfahrensrückstände gegeben sein, und zwar ohne eine Erhöhung des Arbeitsdrucks, ohne Gefährdung der Qualität richterlicher Arbeit und ohne, dass die Partner der Vereinbarung in irgendeiner Weise in die Unabhängigkeit der richterlichen Arbeit eingreifen könnten oder wollten.

Das Instrument der Zielvereinbarung, dem die Richterschaft vielfach grundsätzlich kritisch gegenübersteht, ist insbesondere deshalb gewählt worden, weil die Landshaushaltsordnung den Abschluss von Zielvereinbarungen im Rahmen der nunmehr für die Sozialgerichtsbarkeit geltenden Zuweisung von Budgets auch für die Gerichte zwingend vorsieht. Zudem ist gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber die Notwendigkeit zusätzlicher Stellen für die Gerichtsbarkeit zu begründen gewesen, dies auch im Vergleich zu den Anforderungen anderer Gerichtsbarkeiten und in anderen Bereichen in der Landesverwaltung.

Erstmals ist es mit der Vereinbarung gelungen, bei der Personalbemessung nicht nur die Zahl der Verfahrenseingänge zu berücksichtigen, sondern auch die Verfahrensbestände sichtbar und ebenfalls zur Grundlage der Personalzuweisungen zu machen.

Der Einstieg in den Bestandsabbau ist im Jahr 2015 gelungen, freilich auch durch erstmals wieder moderat gesunkene Verfahrenseingänge. Die Ziele der Vereinbarung können nach heutigem Stand erreicht werden, sofern nicht unvorhergesehene Umstände durch erneut signifikant steigende Verfahrenseingänge oder durch Veränderungen bei dem tatsächlich möglichen Personaleinsatz ein-

treten. Das wiederum wäre dann zwischen den Vertragspartnern der Vereinbarung, aber auch gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber, darstellbar.

## 2. Blickpunkt Mitte - Die Fortbildung des Jahres 2015



Am 9. Juni 2015 hat der erstmalig durchgeführte landesweite „Tag der mittleren Beschäftigungsebene“ mit einer Vielzahl von Fortbildungsangeboten, Workshops, einem Marktplatz, Vorträgen und der Gelegenheit zu (teilweise durch Moderation begleitem) Erfahrungsaustausch stattgefunden. 200 Beschäftigte aus allen niedersächsischen

Sozialgerichten, aus dem Sozialgericht Bremen und dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - sowohl aus der Hauptstelle in Celle als auch aus der Zweigstelle in Bremen - haben teilgenommen.

Diese Fortbildung war endlich eine Veranstaltung für den gesamten mittleren Bereich der Gerichtsbarkeit und bot Gelegenheit für einen besonders effektiven Austausch.

Der Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Peter Heine, eröffnete die Veranstaltung. Die Justizministerin des Landes Niedersachsen,



Antje Niewisch-Lennartz, stattete der Veranstaltung einen Besuch ab und wies in ihrer Rede auf die künftigen Herausforderungen hin, die sich durch die Einführung der sog. elektronischen Akte ergeben. Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und - darüber hinaus -

der elektronischen Aktenführung, stellen für die gesamte Justiz enorme Chancen und Herausforderungen dar. Sie forderte die Teilnehmer zu aktiver Mitarbeit an den Projekten auf, damit die Arbeitsplätze die Anforderungen an die ergonomischen und arbeitsplatzspezifischen Voraussetzungen erfüllen. Die mit den elektronischen Arbeitsmitteln verbundenen Vorteile sollten möglichst umfassend genutzt werden können.

So könnten die zu erwartenden Probleme auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.



### **3. PeBB§y – Ein Überblick**

Das Projekt „PeBB§Y-Fortschreibung 2016“ ist die größte Erhebung zur Personalbedarfsbemessung in der Fachgerichtsbarkeit der deutschen Justiz.

Aus der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit nehmen das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen sowie die Sozialgerichte Hannover, Osnabrück und Stade an der Erhebung teil. Die Haupterhebungsphase ist am 1. Januar 2016 gestartet und wird bis zum 30. Juni 2016 andauern. Bereits im Zeitraum vom 29. Juni 2015 bis zum 10. Juli 2015 erfolgte die Pilotierung in Form einer Vollerhebung. Dafür wurden das Landessozialgericht und das Sozialgericht Stade als Erhebungsgerichte ausgewählt und alle Beschäftigten einbezogen. Ziel war es, einen reibungslosen Ablauf der Haupterhebung und damit auch die Gewinnung valider Ergebnisse zu gewährleisten. Vor Beginn der Pilotierung wurden eingehende Schulungen durchgeführt, sodass die Probephase erfolgreich war und zu weiteren Erkenntnissen für die Durchführung der Hauptuntersuchung geführt hat.

Hintergrund:

13 Bundesländer mit 73 Erhebungsgerichten und über 4.000 Beschäftigten nehmen teil. Die Selbstaufschreibung auf Erhebungskarten wird maßgeblich die Personalausstattung der Justiz in den kommenden Jahren prägen. Die im Rahmen der PeBB§Y-Projekte ermittelten durchschnittlichen bundesweiten Bearbeitungszeiten beruhen auf einer empirisch validen und analytisch gesicherten Grundlage.

### **4. Elektronischer Rechtsverkehr**

Seit dem 1. Mai 2015 besteht bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen und dem Sozialgericht Braunschweig in gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Seit dem 1. November 2015 ist die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren über das EGVP auch für die weiteren Sozialgerichte in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade möglich. Damit sind nun alle Gerichte der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichtsbarkeit für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet, nachdem eine entsprechende elektronische Kommunikation mit dem Sozialgericht Bremen bereits seit dem 1. Januar 2007 möglich ist.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Schriftsätze zu gerichtlichen Verfahren weiterhin nicht per E-Mail an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen oder an die Sozialgerichte gerichtet werden können.

Die Verfahrensbeteiligten - Naturalparteien, Rechtsanwälte und Behörden - können über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach rechtsverbindlich Schriftsätze elektronisch an die Gerichte der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichtsbarkeit senden und erhalten von diesen die für sie bestimmten gerichtlichen Schriftsätze auf elektronischem Wege. Erforderlich ist hierfür die Installation der Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de).

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist ab September 2014 durch eine Projektgruppe des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und des Sozialgerichts Braunschweig begleitet worden. Die aus der Pilotierung ab Mai 2015 an diesen beiden Gerichten gewonnenen Erkenntnisse konnten bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den anderen niedersächsischen Sozialgerichten zum November 2015 gewinnbringend genutzt werden. Damit nimmt die niedersächsisch-bremische Sozialgerichtsbarkeit die Aktivitäten des Bundesgesetzgebers auf, der mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eJustice-Gesetz) vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) Justiz, Anwaltschaft und Behörden verpflichtet hat, spätestens ab 2022 ausschließlich elektronisch miteinander zu kommunizieren (ausgenommen ist der Bereich der Strafsachen).

Die schrittweise Ersetzung der bisher überwiegend papiergebundenen Arbeitsweise durch eine rechtsverbindliche elektronische Arbeitsweise wird die Justiz und damit auch die niedersächsisch-bremische Sozialgerichtsbarkeit wie auch die Anwaltschaft und die Behörden vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Für das Jahr 2016 ist geplant, an jedem Gericht der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit in allen Beschäftigtengruppen jeweils einen Arbeitsplatz vollelektronisch auszustatten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu schulen, damit weitere Erfahrungen insbesondere im Umgang mit der elektronischen Akte gewonnen werden können. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf der Nutzung der teilweise bereits jetzt schon vorliegenden elektronischen Verwaltungsakte der Behörden und deren Einbindung in den gerichtlichen Verfahrensablauf liegen.

## **Impressum**

### Herausgeber:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen  
- Der Präsident -  
Georg-Wilhelm-Straße 1  
29223 Celle

### Redaktion und Kontakt:

Richterin am Landessozialgericht Katja Josephi  
Tel: 05141 / 962-220 / 962-323  
Fax: 05141 / 962-200  
E-Mail: [LSGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:LSGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de)